

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 48 (1977)
Heft: 5

Artikel: Zwischen Ostern und Pfingsten : wird der liebe Gott eigentlich noch gebraucht und wozu?
Autor: Herrmann, Ludolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Antwort:

Zu Frage a): Grundsätzlich ist nur fähig, durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (= Handlungsfähigkeit), der mündig und urteilsfähig ist (Art. 13 des Zivilgesetzbuches = ZGB). Die rechtsgeschäftlichen Handlungen eines Urteilsfähigen, der noch nicht mündig ist, können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen rechtliche Wirksamkeit haben (Art. 19 und Art. 410 ZGB). Er kann u. a. mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen. Diese Zustimmung kann ausdrücklich oder stillschweigend und auch zum Voraus oder nachträglich erfolgen. Ob der Vertragspartner auf die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schliessen darf, ergibt sich aus den Umständen. In unserem Fall haben die Eltern sogar ausdrücklich ihre Zustimmung zu einem bestimmten Arbeitsvertrag erteilt, der also rechtsgültig zustande gekommen ist, sofern der Jugendliche urteilsfähig war. Die Urteilsfähigkeit (Fähigkeit vernunftgemäss zu handeln) ist ein relativer Begriff, das heisst ist abhängig von der zur Diskussion stehenden Handlung. Ein normalbegabter und normalgebildeter Jugendlicher von 17½ Jahren dürfte in Hinsicht auf einen nicht allzu komplexen Arbeitsvertrag urteilsfähig sein, so dass der Vertrag also rechtsverbindlich abgeschlossen wurde.

Zu Frage b): In der im vorliegenden Fall getroffenen Abmachung sind Elemente verschiedener Vertragstypen enthalten. Aus den Umständen, das heisst der Zweckbestimmung der Leistungen, ergibt sich klar die inhaltliche Zusammengehörigkeit der arbeitsvertraglichen und mietvertraglichen Seite der Abmachung. Bei solchen sogenannten zusammengesetzten Verträgen haben die miet- und arbeitsrechtliche Seite

des Vertrages ein gemeinsames rechtliches Schicksal, das heisst hängen grundsätzlich voneinander ab. Stellt allerdings nach den Umständen die Benützung des Logis für den Arbeitnehmer nur ein Recht und keine Verpflichtung dar, so braucht er natürlich das Logis nicht zu benützen, sowenig er verpflichtet ist, seinen Lohn zu beziehen, das heisst, er kann auf die Benützung des Logis verzichten, aber nicht separat die mietvertragliche Seite des Vertrages kündigen.

Im Heim dürfte jedoch nach den Umständen die Benützung des Logis für den Arbeitnehmer in der Regel nicht nur ein Recht, sondern auch eine Verpflichtung darstellen, auf die er nicht einfach verzichten kann. Wie gesagt, kündigen kann er die mietrechtliche Seite des Vertrages sowieso nicht separat. Im übrigen kann die gestellte Frage nicht abschliessend beantwortet werden, da sie einerseits nicht ganz klar ist, andererseits einige Angaben fehlen. Dazu einige Bemerkungen.

Es bleibt unklar, was unter «jederzeit» und was unter «einseitig» gemeint ist. Grundsätzlich ist die Kündigung eine einseitige Willenserklärung, ein Dauerschuldverhältnis endigen lassen zu wollen. Im allgemeinen kann ein Arbeitsvertrag jederzeit von den Parteien gekündigt werden (Ausnahmen Art. 336 e f. OR), allerdings in der Regel unter Einhaltung von Fristen (Art. 336 a, b, c, d). Wir wissen nicht, ob im vorliegenden Fall der Arbeitsvertrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vereinbart worden war, ob Kündigungsfristen eingehalten wurden usw. In unserem Fall kann die Zimmermiete nicht separat gekündigt werden. Eine diesbezügliche Erklärung der Kündigung darf nicht einfach als Kündigung des ganzen Anstellungsvertrages interpretiert werden.

Zwischen Ostern und Pfingsten

Wird der liebe Gott eigentlich noch gebraucht und wozu?

Von Ludolf Herrmann *

Die Botschaft von der Auferstehung bildet — wie sehr die Theologen ihr auch auszuweichen suchen — das Zentrum der christlichen Verkündigung. Keine neutestamentliche Lehre ist besser bezeugt als diese. Im ersten Glaubensbekenntnis überhaupt, niedergeschrieben noch vor Abfassung der Evangelien, hält

Paulus fest: Wenn aber Christus nicht auferstanden ist, dann ist eitel euer Glaube (1. Kor. 15).

Die Apostelgeschichte versichert, dass die Auferstehung erster und entscheidender Inhalt der apostolischen Predigten war (Apg 4,33 und öfter). Warum das so sein musste, wird begreiflich, wenn man der Argumentation des Korintherbriefes folgt: Wenn Christus auferstanden ist, steht fest, dass die Toten überhaupt auferstehen können. Wenn aber mit Chri-

* Ludolf Herrmann ist Chefredaktor der «Deutschen Zeitung» in Bonn. Unter dem Titel «Wenn der christliche Glaube eitel wird» erschien die hier abgedruckte Betrachtung in Nr. 16/77 des genannten Blattes.

stus der Tod überwindbar geworden ist, dann auch die Sünde; denn «der Stachel des Todes» ist die Sünde. Die Auferstehung bildet für Paulus die Garantie für die Möglichkeit der Erlösung. Ohne Auferstehung keine Erlösung: dann ist leer euer Glaube. Zugleich wird damit klar, dass mit der Auferstehung Christi die Auferweckung allen Fleisches gesichert wurde. Nicht eine generelle Ueberwindung des Todes durch den exemplarischen Akt der einen Auferstehung, sondern die Wiedererweckung jedes einzelnen in individueller, wenn auch unverweslicher Leiblichkeit lehrt Paulus. Diese Hoffnung macht für ihn den Sinn der Erlösung aus.

Auf diese Argumentation verwendet Paulus seine ganze apologetische Kraft, zumal er sich nicht nur gegen den hochmütigen Rationalismus der Griechen und Römer (der so viel Aehnlichkeit hat mit dem Rationalismus unserer Tage), sondern auch gegen die sadduzäische Theologie im Judentum zur Wehr setzen musste. Er lässt keinen Zweifel: das Christentum ist die Religion des Auferstehungsglaubens.

Um so erstaunlicher ist es, dass diese Lehre im Zuge der Entfaltung des Christentums immer blasser wurde, um schliesslich aus den westlichen Kirchen fast völlig verdrängt zu werden. Als Metapher des Heils übernahm in der volkstümlichen Verkündigung der Himmel die Funktion der Auferstehung. Nicht eine neue Erde, sondern ein fernes Jenseits seraphischer Natur wird zur Endstation Erlösung. Nicht der Leib als handfestes Stück Ich, sondern die ätherische Abstraktion der Seele tritt als Träger der Heilsverwandlung auf. Die Dichotomie zwischen hier und drüben, im Auferstehungsglauben überwunden, wird so wieder hergestellt. Platon siegte über Paulus. Die Folgen dieser noch kaum darstellbaren Entwicklung machen uns heute so sehr zu schaffen.

Die Geschichte des Christentums ist die Geschichte der Säkularisierung seines Glaubens. Im Zuge der institutionellen Verfestigung der Kirche und ihrer Annäherung an den Staat und der vom Staat geförderten Wissenschaft wurden alle «unerklärlichen», anarchischen Teile der Lehre zunehmend domestiziert und den Zwecken der Gesellschaft fügsam gemacht. Man kann heute an der Entwicklung des Begriffs von der Erlösung die Veränderungen von Staatsrecht und Wissenschaftstheorie darlegen: so inig waren Theologie und Macht seit Konstantin miteinander verflochten.

Heute, angesichts eines Staates, der anscheinend keiner fundamentalen Rechtfertigung mehr bedarf, übersteigert sich dieser Dienst der Theologie bis ins Paradoxe: Sie scheut sich nicht zu erklären, der Verlust des Sakralen sei überhaupt erst die Botschaft. Es gibt Theologen, die die These vertreten, die Welt werde in dem Masse vergöttlicht, in dem sie verweltlicht werde. Das mag so sein, aber dafür bedarf es keiner Religion.

Freilich, der Säkularisierung oder Kultivierung des Glaubens entzogen sich von Anfang an gewisse Teile des Evangeliums, die zu allen Zeiten das Aergernis des Christentums ausmachten. Es sind jene Verkün-

Die Angst vor einer Gefahr kann manchmal die grösste der Gefahren sein.

Tommaso

Ich glaube an Gott und weiss, dass es weder Tod noch Angst geben würde, wenn ich wirklich an das ewige Leben glauben könnte. Aber das ist eine geistige Erfahrung, die noch nicht meine eigene ist. Ringsum sehe ich den Beweis dafür, dass es keinen Tod gibt. Nach dem Winter kommt der Frühling, aber wenn ich kein Teil davon bin — wie soll ich fähig sein, ihn als Leben zu erfahren? Meine Angst vor dem Tod begrenzt mich, liefert mich ihm aus.

Liv Ullmann

digungen, die der Rationalität des Verstandes spotteten. Zu ihnen gehört in erster Linie die Verheissung der Auferstehung. Es ist nie gelungen, die christliche Botschaft von der Auferstehung völlig zu neutralisieren. Der jüngste Versuch, Hans Kungs Anstrengung, mit bewundernswertem Aufwand alles Aergernisse aus diesem Evangelium wegzudeuten, zeigt zugleich die Grenze: Wo die Ausmerzungen aller Zumutungen des Glaubens völlig gelingt, ist auch der Patient tot. Kungs «Christsein» lässt sich angenehm leben. Man fragt sich nur, wozu der liebe Gott noch gebraucht wird.

Solange — und das hat nun gar nichts mehr mit Christentum zu tun — die Welt als unerlöst empfunden werden muss, bleibt die Hoffnung auf einen neuen Himmel und eine neue Erde eine nicht zu sättigende Erwartung der Menschheit. Nur wenn die Kirchen, und sei es wider Willen, diese Hoffnung transportieren, bleiben sie ein Zeichen der Völker. Wo sie sie aber nur noch in den Himmel heben, wird eitel ihr Glaube. Dann werden Ostern und ebenso Pfingsten zum Fest der Heiden, wird die Sprengkraft dieser christlichen Feste zum Motiv säkularer Umstürze, und wer weiss, ob und wie weit wir davon noch entfernt sind.

**Schule für Heimerziehung Luzern (SHL)
Fortbildungskurse 1977, Kurs Nr. 2**

Selbsterfahrungswoche für Erzieher nach TZI

Die Methode der themenzentrierten Interaktion (TZI) eignet sich gut für das bessere Wahrnehmen und Verhalten in der Gruppe, sie ermöglicht Persönlichkeitsentwicklung durch lebendiges Lernen.

Kursleiter: Franz Biedermann, lic. phil., Dozent SHL, Psychotherapeut; Robert Wirz, Dozent SHL, dipl. Erziehungsberater.

Dauer: 13.—18. Juni 1977. **Ort:** Bildungshaus Werthenstein, Wolhusen LU.

Kosten: Fr. 230.— plus Fr. 150.— für 5 Tage Vollpension.

Programme, Auskünfte und Anmeldung:

Schule für Heimerziehung Luzern (SHL), Zähringerstrasse 19, 6003 Luzern, Telefon 041 23 95 57.

Anmeldeschluss: 20. Mai 1977.